



Arbeitsmarktservice

Sehr geehrte Dienstgeberin,
sehr geehrter Dienstgeber,

für Dienstnehmer/innen besteht die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber eine Bildungsteilzeit nach § 11a Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) für die Dauer von maximal zwei Jahren innerhalb eines Rahmenzeitraumes von vier Jahren zu vereinbaren. Die Inanspruchnahme ist auch in Teilen möglich. Dabei muss die Dauer der einzelnen Teile zumindest 4 Monate betragen und zur Gänze im Vierjahreszeitraum ab Beginn der ersten Vereinbarung liegen.

Um den Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld für diese Zeiträume korrekt und rasch beurteilen zu können, ersuchen wir Sie, die nachstehende Bescheinigung auszufüllen sowie Ihre Angaben mittels Firmenstempel und Unterschrift zu bestätigen. Wir danken im Voraus für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Arbeitsmarktservice

BESCHEINIGUNG

zum Nachweis einer vereinbarten Bildungsteilzeit nach § 11a AVRAG bei Beantragung von Bildungsteilzeitgeld

1. Angaben zum Dienstgeber / zur Dienstgeberin

Dienstgeber/in _____

Firmenadresse _____

Kontaktperson _____

Telefon: _____ E-Mail Adresse: _____

Bitte zutreffendenfalls ankreuzen: Saisonbetrieb (§ 53 Abs. 6 Arbeitsverfassungsgesetz)

2. Angaben zum Dienstnehmer / zur Dienstnehmerin

Mit _____ SVNr: _____

wurde für die Dauer von _____ bis _____

eine Bildungsteilzeit nach § 11a AVRAG unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und im Einvernehmen mit dem / der Dienstnehmer/in rechtswirksam vereinbart.

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf Bildungsteilzeitgeld benötigen wir noch folgende Angaben:

Ausmaß der durchgehenden wöchentlichen Normalarbeitszeit in den letzten 6 Monaten **vor Herabsetzung** der Normalarbeitszeit in Stunden _____

Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit ab Beginn der Bildungsteilzeit in Stunden _____

Anzahl der Personen, die **am Monatsersten vor Beginn** der gegenständlichen Bildungsteilzeit versicherungspflichtig im Betrieb beschäftigt waren _____

Anzahl der im Betrieb arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigten **Arbeitnehmer/innen**, mit denen eine Bildungsteilzeitvereinbarung abgeschlossen wurde, deren Laufzeit **zum Zeitpunkt** des Beginns der gegenständlichen Bildungsteilzeitvereinbarung bereits begonnen hat oder beginnen wird _____



3. Wurde die Vereinbarung nicht nach § 11a AVRAG getroffen, führen Sie bitte die Grundlage der Vereinbarung an (z.B. entsprechende bundes – bzw. landesgesetzliche Bestimmung)

Die Vereinbarung beruht auf _____

Hinweis:

Ein Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld für Zeiträume, in denen sich

- in Betrieben bis 50 arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer/innen bereits vier Arbeitnehmer/innen oder
- in Betrieben mit über 50 arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer/innen bereits mehr als 8 vH der Belegschaft

in Bildungsteilzeit befinden und Bildungsteilzeitgeld beziehen, besteht nur, wenn der Regionalbeirat des Arbeitsmarktservice durch mehrheitlichen Beschluss dem Überschreiten dieser Schwellenwerte zustimmt.

Ort, Datum

Firmenstempel / Unterschrift